

**Gemeinde Egenhausen  
Bürgermeisteramt**

**Satzung**

der Gemeinde Egenhausen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Egenhausen I“ vom 19.03.2024.

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und von § 4 Abs. 1 der GemO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) hat der Gemeinderat der Gemeinde Egenhausen in seiner Sitzung am 19.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Festlegung des Sanierungsgebietes**

- 1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet (siehe Plan Anlage) liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 20,55 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Egenhausen I“.
- 2) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.
- 3) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb des im Lageplan (Maßstab M1:3.000, DIN A3) der Planungsgesellschaft Künstler vom 19.03.2024, in Abstimmung mit dem Gemeinderat, abgegrenzten Fläche. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. Er kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

**§ 2**

**Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme „Egenhausen I“ wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Vorschriften des 3. Abschnittes über die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften im Baugesetzbuch (§§ 152 bis 156 BauGB) werden deshalb ausgeschlossen. Für die Dauer der Sanierung (ca. 15 Jahre) wird in die Grundbücher der betroffenen Grundstücke ein Sanierungsvermerk eingetragen.

**§ 3**

**Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Egenhausen, den 19.03.2024

Sven Holder  
Bürgermeister